

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

46. Jahrgang

23. Dezember 2014

Nummer 59

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1278
- Zustellungen von Ordnungsverfügungen (Ausländeramt)	
Versteigerung von Fundsachen	1279
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1279
- Zustellungen von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Aufstellung einer Erhaltungssatzung	1279
- Stadtbezirk Bad Godesberg Ortsteil Rüngsdorf	
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	1279
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Bonn-Zentrum	
Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen	1280
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Kessenich	
Satzung der Bundesstadt Bonn über ein besonderes Vorkaufsrecht	1280
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Südstadt	
Fischerprüfung 2015	1281
Jägerprüfung 2015	1281

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1281
- Zustellung eines Gewerbesteuer- und Zinsbescheides sowie eines Gewerbesteuerermessbescheides (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1282
- Zustellungen von Bescheiden (Bürgeramt)	
12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis - Bonner Taxitarif	1283
Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sondernutzung der öffentlichen Grünflächen im Stadtgebiet Bonn	1285
Änderung des Entgelttarifs zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn	1286
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn	1289
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn	1291

Inhalt	Seite
6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn	1293
35. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)	1297
35. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn	1299
33. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn	1302
17. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bonn	1304

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 27.11.2014	Az.: 33-64 thi (26111991)
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift SHAYEGAN, Ahmad, Stockholmer Str. 18, 53117 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 11.12.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Gez. Thiele

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 11.12.2014	Az.: 33-64 thi (11081984)
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift VALLENTE, Raquel, Adenauerallee 148, 53113 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 11.12.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Gez. Thiele

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 12.12.2014	Az.: 33-65-BRC/MAHAMED, Yonis
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Yonis Abdulkadir MAHAMED, Severinsweg 8b, 53179 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 15.12.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Brenner

Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn

Am Dienstag, dem **27. Januar 2015** werden **ab 08.30 Uhr** im Versteigerungssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Parkdeck 1, Aufzugsgruppe 2, 53111 Bonn, meistbietend gegen sofortige Barzahlung folgende Fundsachen sowie sichergestellte Fahrräder teils zum Ausschlichten versteigert:

ca. 50 Fahrräder
diverse Elektrogeräte
Stock- und Taschenschirme,
Handschuhe,
Bekleidung, Schuhe,
Brillen, Rucksäcke,
Einkaufstaschen, Schultaschen,
Geldbörsen, Briefmappen,
Uhren, Schmuck,
und sonstige Gebrauchsgegenstände

Gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden die Empfangsberechtigten hiermit aufgefordert, ihre Rechte an den Fahrrädern bis zum 23. Januar 2015, 13.00 Uhr bei der Stadt Bonn, Bürgerdienste – Ordnungsangelegenheiten – Fundbüro, Berliner Platz 2, 53111 Bonn geltend zu machen.
Das Fundbüro Bonn bleibt an diesem Tag geschlossen.

Bonn, den 15.12.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Schubert
Sachgebietsleiter

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 27.10.14 AZ: 50-223U/or 902968

an Herrn Volkan Sahin

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 16, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 18.12.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Orth)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 03.11.14 AZ: 50-223U/or 896268

an Herrn Alessandro Platini

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 16, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 18.12.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Orth)

Aufstellung einer Erhaltungssatzung der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 beschlossen:

Die Satzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB der Bundesstadt Bonn zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf, für einen Teilbereich der Fläche, die von den Straßen Konstantinstraße, Uhierstraße, Sedanstraße, von-Sandt-Ufer, Rheinstraße, An der Marienkapelle und Kapellenweg umgeben wird, ist gemäß § 172 Abs. 2 BauGB aufzustellen.

Bonn, den 15.12.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Prof. Dr. Sander
Stadtkämmerer

BUNDESSTADT BONN Der Oberbürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am **13.11.2014** folgendes beschlossen:

1. Der Bebauungsplan **Nr. 7823-1** der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen Welschnonnenstraße, Wachsbleiche, Fritz-Schröder-Ufer und Theaterstraße ist zum Zwecke der Aufhebung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen

2. Der Bebauungsplan **Nr. 7823-2** der Bundesstadt Bonn für einen Teilbereich des Erzberger Ufers im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen Theaterstraße, Rheinufer und An der Windmühle ist zum Zwecke der Teilaufhebung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.
3. Der Bebauungsplan **Nr. 7823-72** der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen Theaterstraße, Erzberger Ufer, An der Windmühle und Windmühlenstraße ist zum Zwecke der Aufhebung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen
4. Der Bebauungsplan **Nr. 7723-14** der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum zwischen Theaterstraße und Wachsbliche ist für den Teilbereich des Grundstückes der Beethovenhalle entlang der Welschnonnenstraße zum Zwecke der Teilaufhebung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen

 Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am **11.12.2014** folgendes beschlossen:

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan **Nr. 7820-40** der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich zwischen August-Bier-Straße, Reuterstraße, DB-Bahnstrecke Bonn-Koblenz, nördliche Grenze des Grundstückes Franz-Lohe-Straße 21 sowie deren Verlängerung nach Osten und östliche Grenze der Grundstücke Franz-Lohe-Straße 1 bis 21 ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch einschließlich seiner Begründung öffentlich auszulegen.
2. Die 188. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bonn im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich, **bisherige Darstellung:** Gemischte Baufläche
Grünfläche
zukünftige Darstellung: Wohnbaufläche
Grünfläche
ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch(BauGB) aufzustellen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung der Pläne und der dazugehörigen Begründungen einschließlich der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. **7820-40** bereits vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen zu den umweltbezogenen Auswirkungen der Planung (Verkehrsuntersuchung, Baugrunduntersuchung inkl. Gründungsempfehlung, Schalltechnische Untersuchung über die Verkehrsgerauschsituation, Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Kurzanalyse zu Varianten der Energieversorgung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Umweltbericht) erfolgt

- im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C
- vom **07.01.2015** bis einschließlich **06.02.2015** (Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr).

Hinweis:

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung bzw. Teilaufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag, der nach dem Inkrafttreten der Satzung gestellt werden könnte) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bürgerbeteiligung im Internet unter www.bonn.de/@bauleitplanung

Bonn, den 15.12.2014

Der Oberbürgermeister
 In Vertretung
 Prof. Dr. Sander
 Stadtkämmerer

Satzung der Bundesstadt Bonn

über ein besonderes Vorkaufsrecht im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Südstadt, für die Grundstücke Ermekeilstraße Nrn. 27 und 33, Argelanderstraße Nr. 105 sowie Reuterstraße Nr. 63 a

vom 15.12.2014

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 26.4.2012 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Südstadt, für die Grundstücke Ermekeilstraße Nrn. 27 und 33, Argelanderstraße Nr. 105 sowie Reuterstraße Nr. 63 a und weitere Flächen den Bebauungsplan Nr. 7721-31 aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird für die in § 2 bezeichneten Flurstücke eine Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Bundesstadt Bonn erlassen.

§ 2

Das besondere Vorkaufsrecht der Bundesstadt Bonn erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Poppelsdorf, Flur 2, Flurstücksnummer 3394 (Grundstück Ermekeilstraße 27 und Reuterstraße 63a) und

Gemarkung Poppelsdorf, Flur 2, Flurstücksnummer 3811 (Grundstück Ermekeilstraße 33 und Argelanderstraße 105)

§ 3

- (1) Im dem in § 2 genannten Gebiet steht der Bundesstadt Bonn ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Bundesstadt Bonn den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 15.12.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Prof. Dr. Sander
Stadtkämmerer

Fischerprüfung 2015

Am Samstag, dem 18.04.2015 findet bei der Stadtverwaltung der Bundesstadt Bonn eine Fischerprüfung statt.

Anmeldeschluss:
23.03.2015 (Eingangsstempel der Behörde)

Anmeldungen an:
Untere Fischereibehörde bei den Bürgerdiensten der Bundesstadt Bonn

Bonn, den 15.12.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Gez. Dick

Jägerprüfung 2015

Die Jägerprüfung 2015 findet an folgenden Tagen statt:

schriftlicher Teil:
20.04.2015, 15.00 Uhr, Ratssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Schießprüfung:
21.04.2015, ab voraussichtlich 09.00 Uhr auf dem Schießstand „Bengener Heide“ in Bad Neuenahr-Ahrweiler

mündlich-praktischer Teil:
voraussichtlich in der Zeit vom 24.04.2015 bis einschließlich 30.04.2015 ab voraussichtlich jeweils 08.00 Uhr im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Anmeldeschluss:
20.02.2015 (Eingangsstempel der Behörde)

verantwortlich:
Bürgerdienste Bonn, - Untere Jagdbehörde -

Bonn, den 15.12.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Gez. Dick

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Gewerbesteuerbescheid und Zinsbescheid der Bundesstadt Bonn – Amt 21-22 – vom 10.11.2014 sowie der Gewerbesteuermessbescheid vom 10.11.2014 des Finanzamtes Bonn-Außenstadt für Herrn Krishnan Sivakumar, früher wohnhaft Gloucester Road 56 App. 164, SW 74 UB London, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, als gesetzlicher Vertreter der Firma MW Recycling GmbH, Broichstr. 74, 53227 Bonn, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 17.12.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Martina Lawitzke

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 03.12.2014	PK-Nr. 7777.1407.4540
Betroffene/r Alqahtani, Abdulla Safar, Moltkestr. 38, 53 173 Bonn	
Datum 05.12.2014	PK-Nr. 7777.1405.4000
Betroffene/r Alqahtani, Abdulla Safar, Moltkestr. 38, 53 173 Bonn	
Datum 10.12.2014	PK-Nr. 7777.1460.1494
Betroffene/r Alqahtani, Abdulla Safar, Moltkestr. 38, 53 173 Bonn	
Datum 10.12.2014	PK-Nr. 7777.1468.3156
Betroffene/r Alqahtani, Abdulla Safar, Moltkestr. 38, 53 173 Bonn	
Datum 01.12.2014	PK-Nr. 7777.1474.7588
Betroffene/r Lazreg, Hakim, Im Gries 20, 53 179 Bonn	
Datum 26.11.2014	PK-Nr. 7777.1496.0966
Betroffene/r Anoman, Cedric Herve, Hauptstr. 29, 53 474 Bad Neuenahr-Ahrweiler	
Datum 21.11.2014	PK-Nr. 7777.1441.6212
Betroffene/r Anoman, Cedric Herve, Masurenweg 5, 53 119 Bonn	
Datum 04.12.2014	PK-Nr. 33-21/7781.3234.5208
Betroffene/r El Emrani, Hudeifa, Eichendorffring 207, 35 394 Gießen	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **15. Dezember 2014**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

12. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte
für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn
zugelassenen Taxis
- Bonner Taxitarif -

Vom 12. Dezember 2014

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30. März 1990 (GV. NRW. S. 247/SGV. NRW 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (Gv. NRW S. 306) folgende Änderung des Bonner Taxitarifes beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis – Bonner Taxitarif – vom 19. Juli 1976 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.11.2011 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1443), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Buchstaben a – c erhalten folgende Fassung:

„(1) Als Beförderungsentgelte für Pflichtfahrten werden festgesetzt:

a) ein Grundpreis von 2,60 EUR einschließlich der ersten Wegstrecke von 36,36 m oder der ersten Wartezeit von 18 Sekunden,

b) bis zum 1. km für jede weitere Wegstrecke von 36,36 m 0,10 EUR (Fahrpreis für den 1. km 2,75 EUR),
ab dem 2. km an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere Wegstrecke von 62,50 m 0,10 EUR (Fahrpreis ab dem 2. km an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 1,60 EUR/km),

ab dem 2. km an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen, für jede weitere Wegstrecke von 58,82 m 0,10 EUR (Fahrpreis ab dem 2. km an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen 1,70 EUR/km)

- c) für Wartezeiten:
 - aa) bis zu 5 Minuten Wartezeit für jede weitere Wartezeit von 18 Sekunden 0,10 EUR (20,00 EUR je Stunde),
 - bb) ab der 6. Minute für jede weitere Wartezeit von 13,19 Sekunden 0,10 EUR (27,30 EUR je Stunde).
- Nach jedem Anfahren bzw. bei Fortsetzung der Fahrt nach einem Halt beginnt die Wartezeit wieder bei 0 Sekunden zu laufen,“

Artikel II

Diese Verordnung tritt vier Wochen nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Für den Zeitraum von 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gilt eine Übergangsfrist, innerhalb derer Taxis, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht für den Tarif nach § 2 Abs. 1 umgestellt sind, Fahrten nach dem Taxitarif in der Fassung der 11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis – Bonner Taxitarif – vom 29. November 2011 abrechnen dürfen.

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 12. Dezember 2014

Nimptsch
Oberbürgermeister

**Nutzungs- und Entgeltordnung
für die Sondernutzung der öffentlichen Grünflächen
im Stadtgebiet Bonn**

Der Entgelttarif (Abschnitt 6) zur Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sondernutzung der öffentlichen Grünflächen im Stadtgebiet Bonn erhält mit Wirkung vom 01. Januar 2014 folgende Fassung:

6. Entgelttarif

Nutzung	Bemessungszeit	Entgelt		Mindestentgelt
		Redoutenpark/ Stadtpark	Sonstige	
1. Veranstaltungen von kommerziellen Nutzern Großflächige Aufbauten Aufbauten (Zelte, Tribüne etc.) und Veranstaltungen, deren Nutzungsfläche nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar ist.	täglich (24 Std.)	0,30 Euro/m ²	0,18 Euro/m ²	31,00 Euro
	täglich (24 Std.)	310,00 Euro	185,00 Euro	
2. Veranstaltungen von privaten Nutzern Großflächige Aufbauten Aufbauten (Zelte, Tribüne etc.) und Veranstaltungen, deren Nutzungsfläche nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar ist.	täglich (24 Std.)	0,18 Euro/m ²	0,12 Euro/m ²	31,00 Euro
	täglich (24 Std.)	185,00 Euro	124,00 Euro	
3. Lagern und Aufstellen von Gegenständen Container, Baumaterial, Hinweisschilder etc.	täglich (24 Std.)	1,20 Euro/m ²	0,60 Euro/m ²	31,00 Euro

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat die vorstehende Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sondernutzung der öffentlichen Grünflächen im Stadtgebiet Bonn in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 beschlossen.

Bonn, den 12. Dezember 2014

Nimptsch
Oberbürgermeister

Änderung des Entgelttarifs

zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

Vom 12. Dezember 2014

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 aufgrund des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S. 122/ SGV.NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2014 (GV.NRW. S. 474) sowie des § 41 Abs. a i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878) folgende Änderung des Entgelttarifs zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr beschlossen:

Artikel I

Der Entgelttarif zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn vom 17. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1196), wird wie folgt geändert:

„Entgelttarif zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

6.1	Leistungen gemäß Ziffer 1 a) Entgeltordnung	
	schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme bzw, mündliche Beratung zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzgutachtens/ Brandschutzkonzeptes	
	je angefangene Viertelstunde	17,63 €
6.2	Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges	
	je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten	17,63 €
	zuzüglich Fahrkosten nach Ziffer 6.4.1 und nach Ziffer 6.4.3 für die Drehleiter je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten, sowie die Beamten/ Beamtinnen des Einsatzdienstes (Besatzung Drehleiter) entsprechend des Tarifs zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr in der Bundesstadt Bonn	
6.3	Brandschutztechnische Unterweisung zum Brandschutzhelfer/ zur Brandschutzhelferin	
	a) theoretische Unterweisung	
	pauschal	237,75 €
	b) theoretische und praktische Unterweisung	
	- Höchstteilnehmerzahl 25 Personen -	
	pauschal	428,23 €
	sowie Verbrauchsmaterialien nach Selbstkostenpreis zuzüglich 10% Verwaltungskostenpauschale;	
	bei Übungen mit Sonderlöschmitteln, z.B. Pulver, CO ² o.ä., sind die Löschgeräte selbst bereitzustellen	
	c) Sollten auf Wunsch des Auftraggebers zusätzliche Leistungen erbracht werden, entfallen für jede weitere angefangene Stunde	60,55 €

6.4	Fahrkosten	
6.4.1	PKW	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	4,72 €
6.4.2	Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	13,51 €
6.4.3	Drehleiter	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	17,52 €
6.4.4	Werkstattwagen	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	12,01 €
6.5	Personal Brandsicherheitswache	
6.5.1	pro Kraft der Brandsicherheitswache je Viertelstunde	6,86 €
	Pro eingesetzter Kraft wird eine volle Stunde für die An- und Abfahrt berechnet; für jede angefangene Viertelstunde der Wachtätigkeit wird je Kraft der vorgenannte Tarif berechnet.	
	Sollten nach den Vorgaben für die Durchführung der Brandsicherheitswache Löschfahrzeuge benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach Ziffer 6.4.2.	
6.5.2	Bei kurzfristiger oder nicht erfolgter Absage einer Brandsicherheitswache	
	a) bei Absage weniger als 14 Werkzeuge bis 2 Werkzeuge vor Beginn der Brandsicherheitswache pauschal	12,69 €
	b) bei Absage weniger als 2 Werkzeuge vor Beginn der Brandsicherheitswache pauschal	27,43 €
	c) bei nicht erfolgter Absage der Brandsicherheitswache wird pro Kraft die erste Stunde als volle Stunde nach 6.5.1 für die erfolglose An- und Abfahrt berechnet; jede weitere angefangene Viertelstunde vor Ort wird nach Tarif 6.5.1 abgerechnet	
6.6	Brandmeldeanlage und Gebädefunkanlage	
6.6.1	Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zur Feuerwehr oder einer Gebädefunkanlage	
	a) Grundentgelt	106,05 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	14,50 €
6.6.2	Einzeltermin aus besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung)	
	a) Grundentgelt	106,05 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	14,50 €
6.6.3	Halbzylinder „Schließung Bonn“ für Feuerwehrinformationszentrale oder ähnliches	
	Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag	
6.7	Feuerwehrschlüsseldepot	
6.7.1	Inbetriebnahme Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) oder Feuerwehrschlüsselrohr (FSR)	
	a) Grundentgelt	106,05 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	14,50 €
6.7.2	Einzeltermin auf besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung, Schlüsseltausch)	
	a) Grundentgelt	106,05 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	14,50 €

6.7.3	Jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschrüsseldepots (FSD)	
	a) ab dem 1. Kalenderjahr nach Inbetriebnahme pro Jahr und FSD	164,06 €
	b) bei der Überprüfung des zweiten oder jedes weiteren FSD in einem Objekt ohne gesonderte Anfahrt pro Jahr und FSD	87,02 €
6.8	Werkstattpersonal, funk-, fernmeldetechnisches und sonstiges Personal	
	je angefangene Viertelstunde	13,11 €
6.9	Benutzung oder Überlassung von Geräten	
6.9.1	Geräteklasse I: Tragkraftspritzen, Elektro-Tauchpumpen, Öl-Wasser- Staubgutsauger, Stromgeneratoren, Be- und Entlüftungsgeräte u.a.	
	je Tag	26,22 €
6.9.2	Geräteklasse II: Leitern, Schläuche u.a.	
	je Tag	13,11 €
6.10	Sonstige Werkstatteleistungen	
6.10.1	Prüfen und Instandsetzen von Schlauchmaterial, Atemluft-, Sauerstoff- und medizinischem Gerät, Funk- und Fernmeldegerät sowie sonstigem Gerät	
	je angefangene Viertelstunde	13,11 €
6.10.2	Füllen von Atemluft- und Sauerstoffflaschen	
	je angefangene Viertelstunde	13,11 €
6.11	Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Feuerwehr	26,69 €

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 2014

Nimptsch
Oberbürgermeister

**4. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau
in der Bundesstadt Bonn**

Vom 12. Dezember 2014

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 aufgrund der §§ 1 Abs. 2, 6 und 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S. 122/ SGV.NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn vom 23. April 2008 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 111), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1216), wird wie folgt geändert:

**„
Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandschau in der Bundesstadt Bonn:**

- | | |
|---|---------|
| 1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich notwendiger Wegezeiten
je angefangene Viertelstunde und eingesetzte Kraft | 17,63 € |
| 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand
je angefangene Viertelstunde und eingesetzte Kraft | 17,63 € |
| 3. Fahrkostenpauschale | 37,74 € |
| 4. Brandschutztechnische Objektbegehung (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c)
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffern 1, 2 und 3.“ | |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 12. Dezember 2014

Nimptsch
Oberbürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der
Bundesstadt Bonn**

Vom 12. Dezember 2014

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 aufgrund der §§ 1 Abs. 2 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S. 122/SGV.NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Tarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn vom 17. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1211), wird wie folgt geändert:

**„Tarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der
Feuerwehr der Bundesstadt Bonn**

Tarif-Nr.	Tarifart	Euro
1	Einsatz von Personal	je 15 min.
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.1	Beamter/ Beamtin d. Einsatzdienstes	12,93 €
1.1.2	B-Dienst (Führungsdienst)	15,25 €
1.1.3	A-Dienst (Führungsdienst)	18,92 €
1.1.4	Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	7,32 €
2	Einsatz von Fahrzeugen	je 15 min.
2.1	Lösch- u. Hilfeleistungsfahrzeug	13,51 €

2.2	Tanklöschfahrzeug	9,18 €
2.3	Drehleiter	17,52 €
2.4	Kranwagen und Rüstwagen	38,33 €
2.5	Wechselaufbaufahrzeug inkl. Abrollbehälter	54,06 €
2.6	Gerätewagen, LKW	14,60 €
2.7	Tierrettungswagen	2,74 €
2.8	Einsatzleitfahrzeug	4,98 €
2.9	Kommandowagen	3,43 €
2.10	Mannschaftstransportwagen	3,25 €
2.11	Wasserfahrzeuge	
2.11.1	Mehrzweckboot	26,04 €
2.11.2	Feuerlöschboot	77,74 €
3.	Verbrauchsmaterial	Selbstkosten zzgl. 10% Verwaltungskostenzuschlag“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 12. Dezember 2014

Nimptsch
Oberbürgermeister

**6. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
der Bundesstadt Bonn**

Vom 12. Dezember 2014

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn erhält folgende Fassung:

**„Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des
Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn**

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
1	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Rettungswagens	
1.1	Versorgung und Transport eines Patienten von der Notfallstelle bis zum Ziel	244,74
1.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	61,19
1.3	Transport von Begleitpersonen Abholen von Personen zur Begleitung eines Patienten oder Rücktransport nach Begleitung eines Patienten je Person	61,19

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
1.4	Anfahrten ohne Transport	
1.4.1	Anfahrt mit Versorgung ohne Transport	122,37
1.4.2	Anfahrt ohne Versorgung und ohne Transport/ böswillige Alarmierung	122,37
1.5	Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.a.	244,74
1.6	Wartezeiten und Bereitstellungen: Nach 15 Minuten für jede weitere angefangene ¼ Std.	61,19
1.7	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.5 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	4,08
1.8	Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.7 anteilig berechnet.	
2	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Notarztdienstes	
2.1	Anfahrt mit Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten	313,66
2.2	Anfahrt ohne Tätigwerden des Notarztes	156,83
2.3	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 – 2.2 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	5,23
2.4	Bei einer Anfahrt zu mehreren Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 – 2.3 anteilig berechnet.	

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
3	Qualifizierter Krankentransport; Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes (Krankentransportwagen oder Rettungswagen, wenn dieser zum Krankentransport eingesetzt wird)	
3.1	Transport eines Patienten von der Abholstelle bis zum Ziel	84,20
3.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	21,05
3.3	Transport von Begleitpersonen Abholen von Personen zur Begleitung eines Patienten oder Rücktransport eines Patienten je Person	21,05
3.4	Anfahrt mit Hilfeleistung ohne Transport	42,10
3.5	Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.a.	84,20
3.6	Wartezeiten und Bereitstellungen: Nach 15 Minuten für jede weitere angefangene ¼ Stunde	21,05
3.7	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.5 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	1,40
3.8	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.7 anteilig berechnet.	
4	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes	
4.1	Abholen bzw. Rücktransport eines Frühgeburtentransportinkubators von/zu einem Krankenhaus	61,19
4.2	Desinfektion eines Krankenkraftwagens oder eines anderen Kraftfahrzeuges	103,44

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 12. Dezember 2014

Nimptsch
Oberbürgermeister

**35. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung
für die Inanspruchnahme der öffentlichen
Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)**

Vom 12. Dezember 2014

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) in Verbindung mit der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 30. Oktober 2001 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 811), geändert durch die Satzung vom 24. Juli 2013 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 424) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 22. Dezember 1981 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 558), zuletzt geändert durch die Satzung vom 20. Mai 2014 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 718) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt je m³ eingeleitetes Schmutzwasser jährlich 2,71 Euro (Schmutzwassergebühr).“

2. § 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 (Niederschlagswassergebühr) beträgt jährlich 1,35 Euro.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 12. Dezember 2014

Nimptsch
Oberbürgermeister

**35. Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung
über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn**

Vom 12. Dezember 2014

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687), in Verbindung mit der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) vom 18. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1237)), in der derzeit gültigen Fassung, sowie mit der Satzung für den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) vom 24. November 2008 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln S. 427), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn vom 02. September 1987 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 295), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Dezember 2013 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1123), erhält folgende Fassung:

**„Gebührentarif
zur Gebührenordnung über die Abfallentsorgung
in der Bundesstadt Bonn**

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr/EUR	
1	Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken		
1.1	Abfallentsorgung durch wöchentlich ein- oder mehrmalige Abfuhr		
1.1.1	Bei regelmäßig wöchentlich einmaliger Abfuhr bei einem Gefäß mit einem Inhalt von	ohne Eigenkompostierung	mit Eigenkompostierung
	1.100 l jährlich	4.163,59	3.747,23
	660 l jährlich	2.498,15	2.248,34
1.1.2	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter Tarif-Nr. 1.1.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfahrten vervielfacht		
1.2	Abfallentsorgung durch regelmäßig 14-tägliche Abfuhr der Restmülltonne		
1.2.1	Bei 14-täglicher Abfuhr bei einem Restmüllgefäß mit einem Inhalt von	ohne Eigenkompostierung	mit Eigenkompostierung
	240 l jährlich	454,20	408,80
	120 l jährlich	227,10	204,40
	110 l jährlich	208,18	187,36
	100 l jährlich	189,25	170,33
	90 l jährlich	170,33	153,30

80 l	jährlich	151,40	136,26
70 l	jährlich	132,48	119,23
60 l	jährlich	113,55	102,20
40 l	jährlich	75,70	68,13
1.2.2	Bei häufigerer als 14-täglicher Abfuhr der Restmülltonne werden die unter der Tarif-Nr. 1.2.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfahrten vervielfacht.		
1.3	bei vorübergehendem Aufstellen von Abfallbehältern (längstens bis zu 9 Monaten)		
1.3.1	je Abfuhr 1/52 der unter Tarif Nr. 1.1.1 genannten Gebühr bzw. 1/26 der unter Tarif-Nr. 1.2.1 genannten Gebühr		
1.3.2	zuzüglich eines Transportzuschlages entsprechend der Gefäßgröße		
	bis zu 240 l	3,96	
	über 240 l	15,08	
1.4	je Abfallsack bei einem Inhalt von 70 l		
		6,56	
1.5	Bereitstellung abschließbarer Gefäße Einmalige Gebühr für die Bereitstellung abschließbarer Gefäße mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 l, je Gefäß		
		16,07	
2	Abfallentsorgungsanlage		
2.1	alle zur Entsorgung zugelassenen Abfallarten je t (t-Bruchteile werden berücksichtigt)		
		227,07	
2.2	je Anlieferung gemäß § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung unabhängig vom Gewicht		
		5,00	
3	Wert- und Schadstoffsammelstellen für die Annahme von gefährlichen Abfällen aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben je kg		
3.1	Altfarben	0,32	
3.2	Altlacke	0,32	
3.3	Spraydosen	1,39	
3.4	Lösemittel	0,63	
3.5	Pflanzenschutzmittel	1,80	
3.6	Kondensatoren	2,67	
3.7	Säuren	1,54	
3.8	Laugen	1,54	
3.9	Leeremballagen	0,32	
3.10	Altöl	0,23	
3.11	nicht identifizierbare Stoffe (Chemikalien)	2,40	

Es ist mindestens die Gebühr für 1 kg zu entrichten.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 12. Dezember 2014

Nimptsch
Oberbürgermeister

**33. Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung
über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn**

Vom 12. Dezember 2014

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), und der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1326), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Stadt Bonn vom 21. Dezember 1978 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 462), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Dezember 2013 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1121), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 3,62 EUR |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 3,26 EUR |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 2,53 EUR |

Bei Straßen der Reinigungsklasse "S" erhöht sich die Benutzungsgebühr um einen Zuschlag von 40 v. H. und beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 5,07 EUR |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 4,56 EUR |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 3,54 EUR |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Bei Straßen der Reinigungsklasse "VI" beträgt die Benutzungsgebühr 50 v. H. der Benutzungsgebühr für eine einmalige wöchentliche Reinigung der Fahrbahn."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 12. Dezember 2014

Nimptsch
Oberbürgermeister

17. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bonn

Vom 12. Dezember 2014

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878) der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687) folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bonn mit dem Gebührentarif vom 03. Juni 1970 (Amtsblatt der Stadt Bonn S.214) zuletzt geändert durch Satzung vom 31.03.2014 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 298) wird wie folgt geändert:

Die Tarif-Nrn. 3, 6, 10 und 11 erhalten die nachstehende Fassung:

Dabei wird

- die bisherige Tarif-Nr. 6 zu Tarif-Nr. 6.1;
- die Tarif-Nr. 6.2 neu eingefügt;
- bei Tarif-Nr. 10.4 die Rubrik „Lichtpause“ mit den dazugehörenden Gebühren gestrichen und der Begriff „Ablichtung“ durch „S/W-Kopie“ ersetzt und
- die Tarif-Nr. 10.5.1 und die Tarif-Nr. 10.5.2 neu eingefügt.

Die bisherigen Tarif-Nrn. 10.2.3, 11.1.3 und 11.3 werden ersatzlos gestrichen.

Tarif-Nr.	Art der Verwaltungsleistung (Bemessungsgrundlage)	Gebühr/Euro
Allgemein geltende Tarifsätze		
3	Bescheinigungen	
3.1	Bescheinigung über die Lage eines Grundstücks	20,00
3.2	Beitragsbescheinigungen für Grundstücke (nach BauGB und KAG)	31,00

6 Bürgerdienste

- | | | |
|-----|--|-------|
| 6.1 | Reservierung eines Eheschließungstermins vor Anmeldung der Eheschließung | 20,00 |
| 6.2 | Bearbeitung des Antrags eines Beteiligten auf Berichtigung eines Personenstandsregisters, wenn die Berichtigung auf falschen Angaben beruht und ein Beteiligter dies zu vertreten hat. | 72,00 |

10 Kataster- und Vermessungsamt

- | | | |
|--------|---|-------|
| 10.2.1 | Erteilung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 und 25 BauGB | 35,00 |
| 10.2.2 | Erteilung eines Zeugnisses zum Vorkaufsrecht nach anderen rechtlichen Bestimmungen, z.B. § 36a LG NRW und § 40 StrWG NRW | 35,00 |
| 10.3 | Erteilung einer schriftlichen Auskunft aus dem örtlichen Bau- und Planungsrecht, je Grundstück | 30,00 |

Bei einer Auskunft über mehrere benachbarte Grundstücke wird die Gebühr nur einmal berechnet, wenn die für ein Grundstück erstellten Unterlagen für eine Auskunft über die anderen Grundstücke ausreichen.

- | | | |
|------|---|--|
| 10.4 | Reproduktion von Bauleitplänen (einschließlich Wertansatz für den Planinhalt) | |
|------|---|--|

	je Reproduktion, hergestellt als	
	S/W-Kopie	Farbkopie
Format		
bis DIN A 4	6,00	8,00
bis DIN A 3	8,00	11,00
bis DIN A 2	-	16,00
bis DIN A 1	-	23,00

(Für Ablichtungen der textlichen Festsetzungen von Bauleitplänen wird eine Gebühr ausschließlich nach Tarif-Nr. 1 erhoben.)

Abgabe von Rasterdaten (pdf-Datei)
Versand per E-Mail

je Bebauungsplan	15,00
Abgabe von Vektordaten (dxf-Datei)	
je Bebauungsplan	49,00
10.5.1 Beratungsleistungen der Verwaltung im Zusammenhang mit der Einleitung, Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen („Verfahren“) <u>vor</u> Antragstellung auf Verfahrenseinleitung bei der Stadt Bonn entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)	
je angefangene ¼ Stunde	27,50
10.5.2 Administrative Leistungen der Verwaltung im Zusammenhang mit der Einleitung, Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen („Verfahren“) bis zum Satzungsbeschluss <u>nach</u> Antragstellung auf Verfahrenseinleitung bei der Stadt entsprechend § 12 Abs 2 Satz 1 BauGB	

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe des Verfahrensgebietes (ha):

bis 0,25 ha	2.500,00
bis 0,5 ha	3.300,00
bis 1 ha	5.400,00
bis 2 ha	9.000,00
bis 3 ha	11.200,00
bis 4 ha	13.300,00
bis 5 ha	15.200,00
> 5 ha	17.000,00

Die Gebühr reduziert sich

- um zwei Drittel, wenn das Verfahren vor Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB oder vor Beginn einer Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 BauGB durch Ratsbeschluss eingestellt oder der Antrag auf Verfahrenseinleitung zurückgezogen wird.
- um ein Drittel, wenn das Verfahren nach Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB oder nach Beginn einer Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 BauGB durch Ratsbeschluss eingestellt oder der Antrag auf Verfahrenseinleitung zurückgezogen wird.

11 Bauordnungsamt

11.1 Bereitstellung von Bauakten

11.1.1	Bereitstellung von Bauakten zur Einsichtnahme	
	1 bis 2 Aktenbände	12,50
	jeder weitere dazugehörige Band	6,00
11.1.2	Schriftliche Aktenauskunft	
	1 bis 2 Aktenbände	15,50
	jeder weitere dazugehörige Band	8,00
	zusätzlicher Arbeitsaufwand je Akte	8,00
11.2	Kopien aus der Bauakte	
	je Bauplan	5,00

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 12. Dezember 2014

Nimptsch
Oberbürgermeister